Amtsblatt



für die Stadt Brandenburg an der Havel



19. Jahrgang	Brandenburg an der Havel, 17. Juni 2009	Nr. 13
<u>Inhalt</u>		<u>Seite</u>
Amtlicher Teil		
Beschluss zur Aufstellur	hung SVV-Beschluss Nr. 252/2009 ng eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik nennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschluss über den Ent	hung SVV-Beschluss Nr. 197/2009 wurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des der Stadt Brandenburg an der Havel "Havelkiez/Bauhofstraße"	8
	hung es Planentwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der er Havel "Havelkiez/Bauhofstraße"	8
Beschluss Nr. 181/2009 Jahresabschluss 2007 o Brandenburg an der Hav	les Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt	11
Einladung zur 7. Sitzung am Donnerstag, dem 25	g der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Have i.06.2009	el 11
Nichtamtlicher Teil		
Dank an alle ehrenamtli	chen Wahlhelfer	13
Mitteilung über eine Aus	schreibung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH	13
Impressum		14

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 252/2009

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Gelände der ehemaligen Stärkefabrik Neuendorfer Straße/Otto-Sidow-Straße einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "SB-Markt- und Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße" aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren nach §§ 2 ff. BauGB einschließlich einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die wesentlichen Planungsziele sind die Errichtung eines Verbrauchermarktes mit ca. 3.900,00 m² Verkaufsfläche, von Fachmärkten mit ca. 2.000,00 m² Verkaufsfläche, von Gewerbeflächen mit ca. 2.650 m² Nutzfläche, ca. 385 Parkplätze sowie 2.860,00 m² Wohnfläche als Einfamilien- und Doppelhäuser. Zwischen Einzelhandels-/Gewerbestandort und Wohnhäusern soll ein verkehrsberuhigter Bereich und entlang der Havel ein Fußweg entstehen.

Für den Verbrauchermarkt, die Fachmärkte und Gewerbeflächen nebst Stellplätzen soll ein Sondergebiet "Großflächiger Einzelhandel" im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, für die Wohnbebauung ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO und für den Uferbereich ein Uferweg festgesetzt werden.

Es soll eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung sowie eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB stattfinden.

Nach Vorlage des Bebauungsplanentwurfes nebst Begründung soll die förmliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll, soweit erforderlich, gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet derzeit eine gemischte Baufläche darstellt, in einem Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Durchführung vorgenannter Beschlüsse wird die Stadtverwaltung beauftragt. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes wird ein vom Vorhabenträger benanntes Planungsbüro beauftragt, sobald sich der Vorhabenträger rechtswirksam verpflichtet hat, die Kosten zu übernehmen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

in Vertretung

gez.: Michael Brandt Beigeordneter

Begründung:

Rechtsgrundlage: §§ 2 ff BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung

1. Planungsgegenstand

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der Innenstadt an der Neuendorfer Straße/Ecke Otto-Sidow-Straße (B1/B102) und weist eine Größe von ca. 43.200,00 m² auf. Das Bebauungsplanverfahren soll der planungsrechtlichen Ordnung einer Wiedernutzbarmachung des

Geländes der früheren Stärkefabrik dienen, deren Gebäude nunmehr ungenutzt sind. Der Bebauungsplan ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung dieses innerstädtischen brachgefallenen Geländes sicherzustellen. Das Plangebiet befindet sich in Privateigentum.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar und soll, soweit erforderlich, parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplans nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

2. Planungsinhalt

Nach der Nutzungsaufgabe ist die städtebauliche Entwicklung des Geländes der früheren Stärkefabrik an der Neuendorfer Straße/Otto-Sidow-Straße in einem Bebauungsplanverfahren zu ordnen und die Wiedernutzbarmachung dieser Fläche zu sichern.

Zielvorstellung des Planverfahrens ist die Entwicklung eines Einzelhandelstandortes (Verbrauchermarkt) mit ca. 3.900,00 m² Verkaufsfläche, von Fachmärkten mit ca. 2.000,00 m² Verkaufsfläche, von Gewerbeflächen mit ca. 2.650,00 m² Nutzfläche, insgesamt ca. 385 Parkplätze sowie 2.860,00 m² Wohnfläche als Einfamilien- und Doppelhäuser. Dabei ist die branchenmäßige Zuordnung und Flächenbeschränkung der Einzelhandelssortimente im Zuge des Planungsverfahrens mit der Zielstellung zu bestimmen, eine Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt vom 31.07.2007 zu wahren. Die Sortimentsliste nach dem beigefügten Bebauungsplanvorentwurf ist daher nach gutachtlicher Prüfung zu überarbeiten. Gleiches gilt für etwaige Flächenbeschränkungen.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Auswirkungen der durch den Bebauungsplan zuzulassenden Vorhaben auf die Einzelhandelsstruktur sind während des Bebauungsplanverfahrens gutachtlich zu prüfen und nachzuweisen. Die Sortimentsstruktur und die Flächen sind danach so festzusetzen, dass das Vorhaben im Sinne des Einzelhandelskonzepts der Stadt vom 31.07.2007 zentrenverträglich bleibt.

4. Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss 411/2008 vom 28.01.2009 die Verwaltung beauftragt, geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes einschließlich Fachmärkte mit flankierender Wohnbebauung auf dem Grundstück der ehemaligen Stärkefabrik in der Neuendorfer Straße/Ecke Otto-Sidow-Straße zu treffen. Hierzu hat die Stadtverwaltung der Stadtverordnetenversammlung am 03.03.2009 berichtet (Vorlagennummer 121/2009).

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans als Bebauungsplan der Innentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hatte die Stadtverwaltung Bedenken vorgetragen und einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss (200/2009) beanstandet.

Der Vorhabenträger und die Antragsteller teilen diese Bedenken nicht. Ungeachtet dessen halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verfahrensökonomie und zur Förderung eines kooperativen Verhältnisses mit der Stadtverwaltung für sinnvoll, den Bebauungsplan gemäß §§ 2 ff BauGB im regulären Verfahren einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufstellen zu lassen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll ein vom Vorhabenträger zu benennendes Planungsbüro beauftragt werden, sobald er rechtsverbindlich Kostenübernahme erklärt und sich verpflichtet hat, die erforderlichen Auswirkungsgutachten auf seine Kosten erstellen zu lassen.

Anlage:

Bebauungsplanvorentwurf

Anlagen:

Teil II - Textliche Festsetzungen A. Allgemeine Vorschriften

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert am 23. April 1993 (BGBI. I S. 466);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58);
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBI. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2008;

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBI. I/05 S. 210).
- 2. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit der Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB).
- 3. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung im Maßstab 1:1.000 (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II).
- 4. Die Begründung ist einschließlich Umweltbericht dem Bebauungsplan beigefügt.
- 5. Verstöße gegen die gemäß § 81 BbgBO im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1 15 BauNVO)
- 1.1 Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO

Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO ausgewiesen. In dem ausgewiesenen Sondergebiet SO sind Dienstleistungsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 BauNVO und Pkt. 2.2 des Einzelhandelserlasses Brandenburg zulässig. Die maximal mögliche Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe beträgt 5.900 m².

In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Sortimente zulässig:

- zentrenrelevante Sortimente der Nahversorgung:
- 52.11/52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- 52.3 Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel
- 52.47 Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf
- übrige zentrenrelevante Sortimente:
- 52.41 Textilien
- 52.42 Bekleidung
- 52.43 Schuhe und Lederwaren
- 52.44.2 Beleuchtungsartikel
- 52.44.3 Haushaltsgegenstände
- 52.44.7 Heimtextilien
- 52.45 Elektrische Haushaltsgeräte. Geräte der Unterhaltungselektronik und Musikinstrumente
- 52.49.1 Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde
- 52.49.4 Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
- 52.49.5 Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software
- 52.46.6 Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone
- 52.49.7 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
- 52.49.8 Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und Freizeitboote und Zubehör
- nicht-zentrenrelevante Sortimente:
- 52.44.1 Wohnmöbel
- 52.46.2 Anstrichmittel
- 52.46.3 Bau- und Heimwerkerbedarf
- 52.48.1 Tapeten- und Bodenbeläge

1.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 (2) BauNVO und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) BauNVO.

2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen

Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 können gemäß § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens neuer Gebäude darf maximal 0,50 m über der Oberkante Straßen-/Gehweghinterkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

2. Bauweise

- 2.1 Für das sonstige Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Danach gelten die Grundsätze der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.
- 2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (3) BauNVO) festgesetzt.

4. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten privaten Grundstücksflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Bepflanzung der Baugrundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum der Artenliste bzw. alternativ ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.3 Bepflanzung von Stellplätzen

Im sonstigen Sondergebiet ist im Bereich der Stellplätze pro 10 Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.4 Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend dem in der Planzeichnung dargestellten Gestaltungsprinzip in mindestens der dargestellten Anzahl mit großkronigen Laubbäumen der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.5 Artenliste

Bäume (Hochstamm 3 x v., StU 14-16 cm, m.B.)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Betula pendula Hänge-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Fraxinus excelsior Gemeine Esche
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde

Sträucher (Str. 2 x v., 60-100 cm) und Heister (Hei. 2 x v., 200-250 cm)

Acer campestre Feldahorn
Cornus sanguinea s.l. Roter Hartriegel
Corylus avellana Gemeine Hasel
Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn

Prunus avium Kirsche - möglichst alte Sorten Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche

Rhamnus cartharticus
Rosa canina
Rosa canina
Sorbus aucuparia
Viburnum opulus

Purgier-Kreuzdorn
Artengruppe Hundsrose
Trauben-Holunder
Eberesche, Vogelbeere
Gemeiner Schneeball

4.6 Sicherstellung des Standraumes von Bäumen

Die Pflanzbarkeit von festgesetzten Bäumen muss durch Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

4.7 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Die innere Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Nutzung umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen.

4.8 Pflege und Erhalt

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

4.9 Wasserversickerung

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

5. Versorgungsleitungen

Die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist grundsätzlich unterirdisch vorzunehmen.

C. Gestalterische Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BbgBO)

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nur Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig.
- Sämtliche unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

D. Hinweise

Bodenfunde

Sofern bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, etc.) entdeckt werden sollten, ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen sowie innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zugänglich zu halten.

Altlasten

Hinsichtlich ggf. im Plangebiet vorhandener Altablagerungen bzw. Altstandorten ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554) zu beachten.

Roden

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet ist (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (Verfärbungen, Geruch) und sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. Der sofortige Baustopp kann erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Teil II - Textliche Festsetzungen

A. Allgemeine Vorschriften

1. - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 23. April 1993

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 | S. 58).

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBI. I S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. August 2008.

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBI. I/05 S. 210).

- 2. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit der Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 Abs. 1 BauGB).
- 3. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung im Maßstab 1:1.000 (Teil I) und den textlichen Festsetzungen (Teil II).
- 4. Die Begründung ist einschließlich Umweltbericht dem Bebauungsplan beigefügt.
- 5. Verstöße gegen die gemäß § 81 BbgBO im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- B. Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1-15
- 1.1 Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO

Teil I: Planzeichnung

Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (3) BauNVO ausgewiesen. In dem ausgewiesenen Sondergebiet SO sind Dienstleistungsbetriebe und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 BauNVO und Pkt. 2.2 des Einzelhandelserlasses Brandenburg zulässig. Die maximal mögliche Verkaufsfläche für großflächige Einzelhandelsbetriebe beträgt 5.900 m².

Kleingartenverein

"Grünes Heim "e. V.

Flur 58

In dem sonstigen Sondergebiet sind folgende Sortimente zulässig: - zentrenrelevante Sortimente der Nahversorgung:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren Apotheken, medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf

- übrige zentrenrelevante Sortimente: Textilien

52.41 52.42 Bekleidung 52.43 Schuhe und Lederwaren

Beleuchtungsartikel 52.44.3 Haushaltsgegenstände

52.44.7 Heimtextilien Elektrische Haushaltsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik und

Musikinstrumente Blumen, Pflanzen und Saatgut, ausgenommen Beetpflanzen, Wurzelstöcke und Blumenerde

Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker) Computer, Computerteile, periphere Einheiten und Software

Telekommunikationsgeräte und Mobiltelefone

Freizeitboote und Zubehör

Tapeten- und Bodenbeläge

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör Sport- und Campingartikel (ohne Campingmöbel), ausgenommen Sport- und

- nicht-zentrenrelevante Sortimente:

52.44.1 Wohnmöbel 52.46.2 Anstrichmittel Bau- und Heimwerkerbedarf

1.2 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Der in der Planzeichnung mit WA gekennzeichnete Bereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude,

 Schank- und Speisewirtschaften, - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe gemäß § 4 (2) BauNVO und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 4 (3) BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächen

Die im Allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4

können gemäß § 19 (4) BauNVO durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden.

Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens neuer Gebäude darf maximal 0,50 m über der Oberkante Straßen-/Gehweghinterkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße liegen.

2. Bauweise

2.1 Für das sonstige Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (4) BauNVO) festgesetzt. Danach gelten die Grundsätze der offenen Bauweise (§ 22 (2) BauNVO) mit der Maßgabe, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können.

2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 (3) BauNVO) festgesetzt.

4. Pflanzbindungen und Pflanzpflichten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die mit einem Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB belegten privaten Grundstücksflächen sind mit Laubbäumen und Sträuchern der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.2 Bepflanzung der Baugrundstücke

Im Allgemeinen Wohngebiet ist pro 250 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum der Artenliste bzw. alternativ ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.3 Bepflanzung von Stellplätzer

Im sonstigen Sondergebiet ist im Bereich der Stellplätze pro 10 Stellplätze mindestens ein großkroniger Baum der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.4 Bepflanzung von öffentlichen Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend dem in der Planzeichnung dargestellten Gestaltungsprinzip in mindestens der dargestellten Anzahl mit großkronigen Laubbäumen der Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

4.5 Artenliste

Bäume (Hochstamm 3 x v., StU 14-16 cm, m.B.)

Acer platanoides Spitz-Ahorn Betula pendula Hänge-Birke Carpinus betulus Hainbuche Gemeine Esche Fraxinus excelsior Stiel-Eiche Quercus robur Tilia cordata Winter-Linde

Sträucher (Str. 2 x v., 60-100 cm) und Heister (Hei. 2 x v., 200-250 cm)

Acer campestre Feldahorn Roter Hartriegel Cornus sanguinea s.l. Gemeine Hasel Corylus avellana Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Kirsche - möglichst alte Sorten Prunus avium Gewöhnliche Traubenkirsche Prunus padus Rhamnus cartharticus Purgier-Kreuzdorn Rosa canina Artengruppe Hundsrose Sambucus racemosa Trauben-Holunder Sorbus aucuparia Eberesche, Vogelbeere

4.6 Sicherstellung des Standraumes von Bäumen

Die Pflanzbarkeit von festgesetzten Bäumen muss durch Sicherstellung der Leitungsfreiheit gewährleistet sein.

Gemeiner Schneeball

4.7 Ausführungszeitpunkt der Pflanzung

Viburnum opulus

Die innere Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen ist spätestens mit Beginn der jeweiligen Nutzung umzusetzen. Die Pflanzmaßnahmen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit Abschluss der Straßenbauarbeiten auszuführen.

4.8 Pflege und Erhalt

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bäume sind bis zur Ausbildung eines gleichmäßigen Kronenaufbaues gegebenenfalls mit einem Erziehungsschnitt zu versehen, anschließend ist im Rahmen der Unterhaltspflege nur noch in Zeitabständen von 5 - 10 Jahren das Totholz zu entfernen. Ausgefallene Pflanzen sind artgleich, in gleicher Qualität und Größe zu ersetzen.

4.9 Wasserversickerung

Pflanzflächen sind so anzuordnen und zu gestalten, dass sie eine breitflächige Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser über die belebte Bodenzone ermöglichen.

Versorgungsleitungen

Die Verlegung der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ist grundsätzlich unterirdisch vorzunehmen.

C. Gestalterische Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81

- Im Allgemeinen Wohngebiet sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege nur Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m über der Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße zulässig.

- Sämtliche unbebauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

D. Hinweise

Sofern bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien, etc.) entdeckt werden sollten, ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege zu benachrichtigen.

Nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen sowie innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist zugänglich zu halten.

Hinsichtlich ggf. im Plangebiet vorhandener Altablagerungen bzw. Altstandorten ist die Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BbodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zu beachten.

Flur 54

Der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bei Baumaßnahmen anfallende Bodenaushub ist innerhalb des Plangebietes unterzubringen, soweit der Boden für einen Wiedereinbau geeignet ist (d.h. nicht belastet) und dies technisch möglich ist. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (Verfärbungen, Geruch) und sofort der zuständige Bauleiter zu informieren. Der sofortige Baustopp kann erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Erläuterung der Planzeichen

I. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1–15 BauNVO) sowie §4 BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet

Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §17, §19 sowie §20 Abs.1 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl-höchstzulässig
- Geschossflächenzahl-höchstzulässig

Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §23 BauNVO)

— — · — · Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich"

F Fußweg

— Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)

öffentliche Grünfläche

zu pflanzender Baum

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen und Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) _⊁^{4,0}⊁ Bemaßung

S† Flächen für Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

Ga Flächen für Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)

FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN bestehende Grundstückseinteilung

— - - — bestehende Gemarkungsgrenze Flurstücksnummer

bestehendes Hauptgebäude bestehendes Nebengebäude

VERFAHRENSVERMERKE

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig an der Planung

Oberbürgermeisterin

Oberbürgermeisterin

Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß §2 Abs.1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 Satz 2 BauGB am ortüblich bekannt gemacht.

1. Aufstellungsbeschluss

Stadt BRANDENBURG

Bebauungsplan

"SB-Markt und

Fachmarktzentrum Neuendorfer Straße"

-VORENTWURF-



O: / 2008 / 1.08.544 / CAD / SO / 100209V1.pig

E-Mail: meissen@arnold-consult.de

'Ingenutztes Gebäude

Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Oberbürgermeisterin

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung der Planungsziele hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

MEISSEN, den 16.02.2009

7. Satzungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Brandenburg a.d. Havel, Oberbürgermeisterin 8. Bekanntmachung des Satzungsbeschluss

4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Oberbürgermeisterin

5. Öffentliche Auslegung

stattgefunden.

Oberbürgermeisterin

Oberbürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß §3 Abs.2 BauGB

beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs hat gemäß §3

Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich

6. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß

§4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom erneut an der Planung

beteiligt und über die öffentliche Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB unterrichtet.

während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, kann der Bekanntmachung entnommen werden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Geltendmachung der Verletzungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte durch Veröffent-

lichung am Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer

Oberbürgermeisterin

Die verwendete Plangrundlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig auf. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestands-teile geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Stadt Brandenburg a.d. Havel,

Leiter Katasterkartenamt

Katastervermerk

an der Havel

Öffentliche Bekanntmachung

SVV-Beschluss Nr. 197/2009

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel "Havelkiez/Bauhofstraße"

- 1. Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im südwestlich an der Bauhofstraße, nordöstlich an den Mühlengraben und östlich an den mehrgeschossigen Wohnblock gelegenen Bereich (vgl. Kartenausschnitt) liegt der Entwurf vor. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den als Anlage vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 22.04.1999 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel (Änderungsbereich 05-01 / Stand April 2009) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3018) öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und von der Auslegung zu benachrichtigen.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel "Havelkiez/Bauhofstraße"

Der von der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.05.2009 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brandenburg an der Havel "Havelkiez/Bauhofstraße" für den südwestlich an der Bauhofstraße, nordöstlich an den Mühlengraben und östlich an den mehrgeschossigen Wohnblock gelegenen Bereich (vgl. Kartenausschnitt) und die Entwurfsbegründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlich, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen dazu liegen

vom 30.06.2009 bis 31.07.2009

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Fachbereich IV, Fachgruppe Bauleitplanung/Flächennutzungsplan, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel, 1. Etage, Zimmer A 114 während folgender Zeiten:

Montag	08.00	bis	15.00	Uhr
Dienstag	08.00	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	08.00	bis	15.00	Uhr
Donnerstag	08.00	bis	15.00	Uhr
Freitag	08.00	bis	12.00	Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen stehen zur Verfügung:

 Vorhabenbezogener Bebauungsplanvorentwurf, Umweltbericht/ Grünordnerischer Fachbeitrag

 Bewertung von Bodendaten aus Untersuchungen auf dem Gelände ehem. VEB Großhandelsbetrieb GmbH durch das Büro IUP

 Detailuntersuchung Ölkeller, Havelkiez
 Bauhofstraße 48, Brandenburg an der Havel durch das Büro PRO UMWELT & Partner Stand 13.10.2008

Stand 18.03.2008/ Stand 15.04.2008

Stand 10.07.2008

- Flächenermittlung; Muldenversickerung Havelkiez durch das Stand 30.07.2008 Büro Stapelmann und Bramey

- Prognose der Geräuschimmission durch das Büro ALB Akustik- Stand 25.08.2008 Labor Berlin

- Kurzgutachten zum Lebensraumpotential für die Zauneidechse Stand Januar 2009

Abschlussbericht zur Bodensanierung/Rückbau "ehemaliger
 Ölkeller im Bereich Havelkiez" des Büros PRO UMWELT & Partner
 Stand März 2009

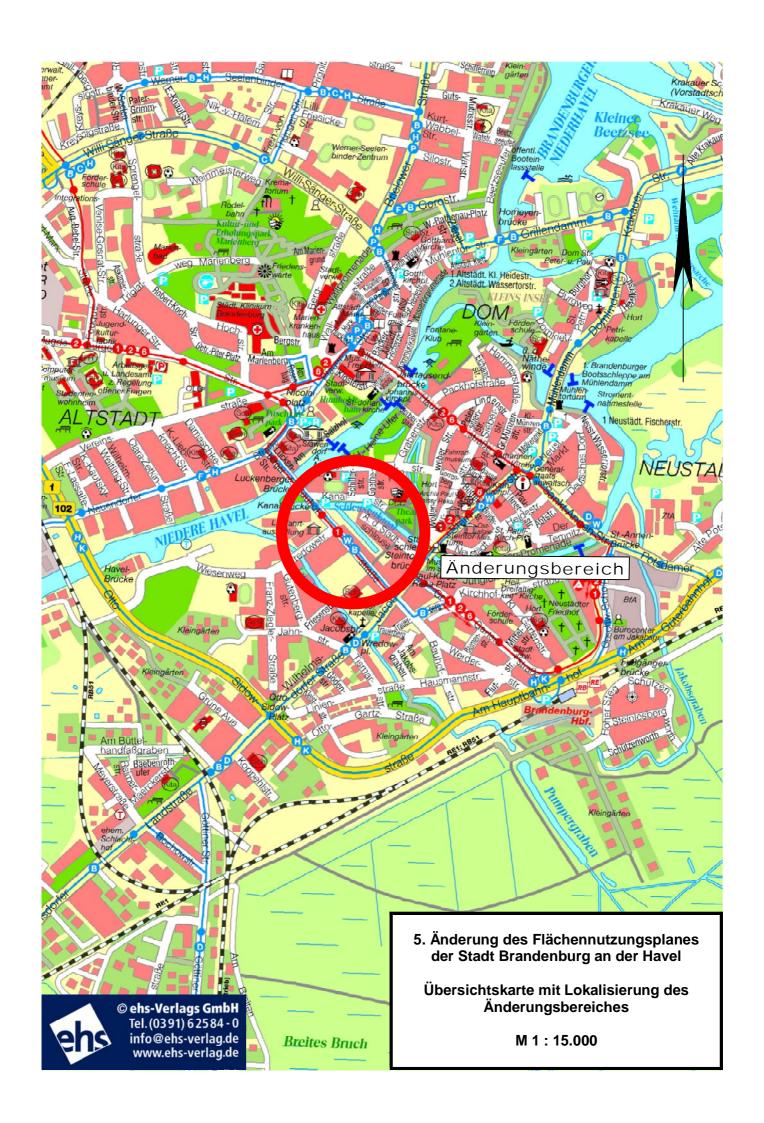
Umweltbezogene Stellungnahmen liegen vom Landesumweltamt Brandenburg Referat RW 6 vom 03.12.2008 und den Referaten RW 7, RW 4 vom 27.11.2008 vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

in Vertretung

gez.: Michael Brandt Beigeordneter



Beschluss Nr. 181/2009 vom 27.05.2009

Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel

- 1. Der geprüfte Jahresabschluss 2007 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 16.555.150,92 € und einem Jahresverlust in Höhe von 888.907,65 € festgestellt.
- Der Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2007 in Höhe von 888.907,65 € wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
- 3. Dem Werkleiter, Herrn Fred Ostermann, wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel wird in der Woche vom 06.07.09 bis 13.07.09 öffentlich ausgelegt und kann beim <u>Amt für Finanzen und Beteiligungen</u>, <u>Haus G der Stadtverwaltung</u>, <u>Kosterstraße 14</u>, <u>Raum 004</u>, eingesehen werden.

- - - - -

Einladung

zur 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2009

am Donnerstag, dem 25.06.2009, um 16:00 Uhr

in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

1		Eröffnung der Sitzung
2		Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
3		Eintritt in die öffentliche Sitzung
4		Beschluss der Tagesordnung
5		Informationen durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6		Einwohnerfragestunde
7		Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 27.05.2009
8		Vorlagen der Verwaltung
8.1	237/2009 Berichtsvorlage	Berichterstattung gemäß SVV Beschluss Nr. 425/2008 zu vorgenommenen Einstellungen und Beförderungen Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I
8.2	216/2009	Machbarkeitsstudie/Maßnahmekonzept zur Verbesserung der Befahrbarkeit der Innenstadt durch Radfahrer in Brandenburg an der Havel Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich IV
9		Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung

9.1	288/2009	Beschlussantrag zur Aufstellung von Handysammelcontainern zu Gunsten des NABU-Projektes "Renaturierung der Unteren Havel" Einreicher: Fraktion SPD
9.2	291/2009	Beschlussantrag zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Verringerung der Schulabbrecherquote Einreicher: Fraktion DIE LINKE
9.3	292/2009	Beschlussantrag zur Berufung eines sachkundigen Einwohners Einreicher: Fraktion DIE LINKE
9.4	293/2009	Beschlussantrag zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Hauptausschuss Einreicher: Fraktion DIE LINKE
10		Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
10.1	270/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Umsetzung der neuen EU-Verordnung zum ÖPNV in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
10.2	275/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Vorbereitung der Kanu- Europameisterschaft Einreicher: Fraktion SPD, Herr Langerwisch
10.3	276/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Beantwortung der Anfrage 257/2009 - Errichtung eines Verbrauchermarktes Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
10.4	279/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum Baugeschehen Gelände der ehemaligen Stärkefabrik Einreicher: Fraktion CDU, Herr Penkawa
10.5	280/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zum AG SGB XII Einreicher: Fraktion CDU, Herr Simon
10.6	281/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Akustik im Rolandsaal Einreicher: Fraktion CDU, Herr Penkawa
10.7	282/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V. (Jukufa) Einreicher: Fraktion CDU, Herr Simon
10.8	283/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Presseerklärung der Stadt vom 04.06.2009 zur Jugendkulturfabrik Brandenburg e. V. Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
10.9	284/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Bahnhofsumgestaltung Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Frau Jacobs
10.10	285/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zur Kennzeichnung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die mit EU-Mitteln gefördert worden sind Einreicher: Fraktion SPD, Herr Stieger
10.11	289/2009	Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu den Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise in der Stadt Brandenburg an der Havel Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Herr Förster
11		Mitteilungen und Erklärungen
12		Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung
13		Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 6. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2009 vom 27.05.2009

14	Vorlagen der Verwaltung		
15	Anträge aus der Stadtverordne	etenversammlung	
16	Anfragen aus der Stadtverord	Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung	
17	Mitteilungen und Erklärungen		
gez.:	Dr. Jung Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung	Brandenburg an der Havel, 16.06.2009	

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

Dank an alle ehrenamtlichen Wahlhelfer

Auf diesem Wege möchte ich mich herzlich bei allen Wahlhelfern bedanken, die durch ihre hervorragende Arbeit und ihre hohe Einsatzbereitschaft am Wahltag den reibungslosen Ablauf der Europawahl am 7. Juni 2009 in der Stadt Brandenburg an der Havel ermöglichten. An dieser Stelle danke ich im Namen des Landeswahlleiters des Landes Brandenburg und der Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel ebenfalls den ehrenamtlichen Wahlhelfern für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit im Wahlvorstand.

Für die Besetzung der 72 Wahlvorstände zur Europawahl waren 498 Personen, davon 72 Wahlvorsteher, 72 Stellvertreter und 354 Beisitzer erforderlich. Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes der Wahl erfolgte durch 91 Mitarbeiter der Stadt.

Aus der Brandenburger Bevölkerung lagen 202 freiwillige Meldungen zur Übernahme der wichtigen Tätigkeit im Wahllokal vor. Somit konnten 40,6 % der Wahlvorstände aus der Brandenburger Bevölkerung besetzt werden. Überwiegend wurde die Tätigkeit eines Beisitzers im Wahlvorstand ausgeübt, 13 Bürger arbeiteten als Wahlvorsteher und 19 als Stellvertreter.

Über eine rege Beteiligung am 27. September 2009 zur Bundestags- und Landtagswahl würde ich mich freuen.

gez.: Wahlleiter

Mitteilung über eine Ausschreibung der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH

Offenes Verfahren nach § 17a Nr. 1 VOB/A Brandenburg an der Havel Schwachstromanlagen Haus 1 **VE 01.113**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel. (0 33 81) 41 22 00, Fax (0 33 81) 41 22 09
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Bauvertrag
- d) wie a)
- e) Schwachstromanlagen im Altbau Kabelumverlegung als Vorbereitung von baus. Unterfangungsarbeiten mit Arbeiten im laufenden Klinikbetrieb Umverlegen von Fernmelde-, Brandmelde- und Antennenanlagen

ca. 2.500 m Kabel/Leitungen verlegen

ca. 80 St. Kabel/Leitungen ausklemmen, anmuffen und anschließen

ca. 30 m Kabeltrassen und -leitern

- f) nein
- g) entfällt
- h) 31.08.2009 16.10.2009
- i) wie a)
- j) 15,00 €, Scheck
- k) 13.07.2009
- l) wie a)
- m) deutsch
- n) Bieter und Bevollmächtigter
- Submissionsstelle des Städtischen Klinikums, wie a) am 27.07.2009; 15:00 Uhr
- p) Sicherheiten nach VOB/B: Vertragserfüllungsbürgschaften in Höhe von 5 v. H. der Bruttoauftragssumme; Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme. (Näheres: siehe Verdingungsunterlagen)
- q) Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen nach VOB/B §16 VOB/B
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. (Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.) Vorzulegen sind im Original:
 - Nachweis der Vertretungsbefugnis für den Unterzeichner
 - Freistellungserklärung gem. §48b EStB § 8 (Bauabzugssteuer) vom Finanzamt. Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) a) und f). Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gem. VOB/A § 8.3 (1) b) - e).
- t) Ende Zuschlags- und Bindefrist, 30 Tage nach Submission
- u) nein
- v) Vergabekammer Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 207 14773 Potsdam Tel. 03 31 - 8 66 17 19; Fax 03 31 - 86 61 52

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel

Redaktion: Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Frau Bressau

Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14

Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel

Haupt-, Personal- und Bürgeramt 14770 Brandenburg an der Havel

Klosterstraße 14

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/

Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,

Haupt-, Personal- und Bürgeramt Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14

14770 Brandenburg an der Havel

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00

Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto Kündigungsfrist: 15. Dezember